

Beschlussvorlage						
- öffentlich -						
VL-836/21/26						
Abteilung  Fachbereich	Allgemeine Verwaltung & Büroleitung/Organisation/Personal & Ausbildung Allgemeine Verwaltung & Büroleitung, Organisation,					
	Wahlen, Rechts- und Perso- nalwesen					
Sachbearbeiter	Jürgen Mohr					
Aktenzeichen	Mr					
Datum	05.01.2024					

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeindevorstand	18.01.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024	
Gemeindevertretung	22.01.2024	

### **Betreff:**

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw.

#### Sachdarstellung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. in der Fassung der 5. Änderung vom 04. September 2007 entspricht nicht mehr vollständig der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städteund Gemeindebundes. Eine wesentlich vorzunehmende Änderung ist der Abschnitt "Öffentliche Bekanntmachungen".

Hier ist eine Änderung beziehungsweise Anwendung der Mustersatzung durch Änderungen des Baugesetzbuches rechtlich notwendig, um rechtssicher Bekanntmachungen über Bauleitplanverfahren vollziehen zu können. Im Bauleitplanverfahren besteht weiterhin nicht die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet, nur die Auslegung der relevanten Verfahrensunterlagen wird durch die Einstellung ins Internet ersetzt. Da die Möglichkeit der ausschließlichen Internetbekanntmachung für Bauleitplanverfahren nicht gilt, wird vorgeschlagen, das seitherige Bekanntmachungsorgan für alle Bekanntmachungen beizubehalten, auch weil dadurch der Fortbestand des "Mümling-Boten" gefördert wird.

Durch die vorgenannte Notwendigkeit wird zudem vorgeschlagen, die gesamte Hauptsatzung auf die aktuelle Mustersatzung des HSGB umzustellen und hierbei die im Abschnitt "Zuständigkeitsabgrenzung" festgelegten Beträge anzupassen. Diese Beträge resultieren noch aus der Umrechnung von DM in € und wurden seither nicht der Preissteigerung angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Beträge um pauschal 25 % anzuheben und auf volle 500,-- € aufzurunden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Erhöhung lediglich Auswirkung für die interne Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung hat, der Gemeindevorstand erhält dadurch mehr Zuständigkeiten in finanzieller Hinsicht. Zusätzlich erhält er Zuständigkeiten in Erbbaurechtsangelegenheiten. Die Zuständigkeit bei vereinfachten Umlegungen ersetzen lediglich die ehemaligen Grenzregelungsverfahren.

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zuzustimmen, um eine weitestgehende Rechtsicherheit zu erzielen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, im vorliegenden Fall demnach 16 Ja-Stimmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	Betrag in Euro	Produkt- nummer	Kosten- stellen- nummer	Sach- konto- nummer	Investitions- nummer	Haushaltsjahr 2024
Keine (X)						
Einnahmen ( )						
Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die	Mittel stehen	Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur				
( ) zur Verfügung		Verfügung stehen:				
( ) nicht zur Verfü	gung					
( ) teilweise zur V mit E	erfügung Euro					

# <u>Beschlussvorschlag:</u>

Die beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. wird beschlossen.

### Anlage(n):

1. Hauptsatzung 01 2024